

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Mittleren Ertragsausfallversicherung und ist unterteilt in:

Abschnitt **A1** **Mittlere Ertragsausfallversicherung**
gilt für die Absicherung des Ertragsausfalls

A(GB) **Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A**
enthält Regelungen zu folgenden Inhalten:
Überversicherung, Versicherung für fremde Rechnung, Aufwendungsersatz, Übergang von Leistungsansprüchen, Ablehnung der Leistungspflicht aus besonderen Gründen, Repräsentanten, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung, Sachverständigenverfahren, unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

A(KL) **Klauseln zu Teil A für die Mittlere Ertragsausfallversicherung**
gilt nur, wenn gesondert vereinbart

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:

Abschnitt **B1** **Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

B2 **Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

B3 **Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

B4 **Weitere Regelungen** (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftsänderung, Verjährung)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, die Pauschaldeklaration, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A**Abschnitt A1 – Mittlere Ertragsausfallversicherung**

	Seite
A1-1	Gegenstand der Versicherung..... 3
A1-1.1	Gegenstand der Deckung..... 3
A1-1.2	Ertragsausfallschaden..... 3
A1-1.3	Haftzeit..... 3
A1-1.4	Daten und Programme..... 3
A1-2	Versicherte und nicht versicherte Kosten..... 3
A1-2.1	Versicherte Kosten..... 3
A1-3	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse..... 4
A1-3.1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)..... 4
A1-3.2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie..... 4
A1-3.3	Schäden durch Terrorakte..... 4
A1-3.4	Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)..... 5
A1-3.5	Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern, Abnehmern und Versorgern..... 5
A1-4	Feuer..... 5
A1-4.1	Sachschaden..... 5
A1-4.2	Brand..... 5
A1-4.3	Blitzschlag..... 5
A1-4.4	Explosion..... 5
A1-4.5	Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges..... 5
A1-4.6	Implosion..... 5
A1-4.7	Radioaktive Isotope..... 6
A1-4.8	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität..... 6
A1-4.9	Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Tiefkühl- und Kühlgeräten..... 6
A1-4.10	Sengschäden..... 6
A1-4.11	Verpuffung und Rußschäden..... 6
A1-4.12	Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt..... 6
A1-4.13	Nicht versicherte Schäden..... 6
A1-5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub..... 6
A1-5.1	Sachschaden..... 6
A1-5.2	Einbruchdiebstahl..... 7
A1-5.4	Raub..... 7
A1-5.5	Ereignisort..... 7
A1-5.6	Nicht versicherte Schäden..... 7
A1-6	Leitungswasser..... 7
A1-6.1	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden..... 7
A1-6.2	Bruchschäden außerhalb von Gebäuden..... 8
A1-6.3	Nässe-Sachschäden..... 8
A1-6.4	Wasserlöschanlagen..... 8
A1-6.5	Ereignisort..... 8
A1-6.6	Nicht versicherte Schäden..... 8
A1-7	Sturm, Hagel..... 9
A1-7.1	Sachschäden..... 9
A1-7.2	Sturm..... 9
A1-7.3	Hagel..... 9
A1-7.4	Ereignisort..... 9
A1-7.5	Nicht versicherte Schäden..... 9
A1-8	Weitere Elementargefahren..... 9
A1-8.1	Sachschaden..... 9
A1-8.2	Überschwemmung, Rückstau..... 9
A1-8.3	Erdbeben..... 10
A1-8.4	Erdsenkung, Erdbeben..... 10
A1-8.5	Schneedruck, Lawinen..... 10
A1-8.6	Vulkanausbruch..... 10
A1-8.7	Wartezeit..... 10
A1-8.8	Besonderes Kündigungsrecht..... 10
A1-8.9	Jahreshöchstentschädigung..... 11
A1-9	Extended Coverage Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung..... 11
A1-9.1	Sachschaden durch Innere Unruhen..... 11
A1-9.2	Sachschaden durch Böswillige Beschädigung..... 11
A1-9.3	Sachschaden durch Streik, Aussperrung..... 11
A1-9.4	Ereignisort..... 11

	A1-9.5	Nicht versicherte Schäden.....	11
	A1-9.6	Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche.....	11
	A1-9.7	Besonderes Kündigungsrecht	11
A1-10	Extended Coverage Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen		11
	A1-10.1	Sachschaden.....	11
	A1-10.2	Fahrzeuganprall	11
	A1-10.3	Rauch	11
	A1-10.4	Überschalldruckwellen.....	11
	A1-10.5	Ereignisort	12
	A1-10.6	Nicht versicherte Schäden.....	12
A1-11	Unbenannte Gefahren.....		12
	A1-11.1	Sachschaden.....	12
	A1-11.2	Nicht versicherte Schäden.....	12
	A1-11.3	Besonderes Kündigungsrecht	12
	A1-11.4	Jahreshöchstentschädigung	13
A1-12	Versicherungsort		13
	A1-12.1	Versicherungsort	13
	A1-12.2	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke	13
	A1-12.3	Betriebsverlegung	13
	A1-12.4	Abhängige Außenversicherung	13
A1-13	Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Meldung, Nachhaftung, Beitrag		14
	A1-13.1	Versicherungswert.....	14
	A1-13.2	Bewertungszeitraum.....	14
	A1-13.3	Versicherungssumme.....	14
	A1-13.4	Versicherungsperiode.....	14
	A1-13.5	Meldung der Versicherungssumme	14
	A1-13.6	Beitrag	14
	A1-13.7	Nachhaftung	14
A1-14	Dynamik		14
	A1-14.1	Dynamik	14
	A1-14.2	Information über Änderungen.....	14
	A1-14.3	Unterversicherung	14
	A1-14.4	Widerspruchsrecht	14
	A1-14.5	Aufhebungsrecht	14
	A1-14.6	Überversicherung	14
A1-15	Umfang der Entschädigung		14
	A1-15.1	Entschädigungsberechnung	14
	A1-15.2	Unterversicherung	15
	A1-15.3	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	15
	A1-15.4	Versicherung auf Erstes Risiko	15
	A1-15.5	Selbstbehalt.....	15
	A1-15.6	Entschädigungsgrenzen	15
	A1-15.7	Ereignisdefinition	15
A1-16	Buchführungspflicht.....		15
	A1-16.1	Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten	15
	A1-16.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung	15
A1-17	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften		15
	A1-17.1	Sicherheitsvorschriften	15
	A1-17.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung	16
A1-18	Sonstige vertragliche Regelungen.....		16
	A1-18.1	Home-Service.....	16
	A1-18.2	Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)	16
	A1-18.3	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	16
	A1-18.4	Beitragsanpassungsklausel.....	16
	A1-18.5	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	17
A1-19	Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt		17
	A1-19.1	Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Komfort-Deckung	17
	A1-19.2	Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Best Leistungsgarantie.....	18
	A1-19.3	Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Erweiterte Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	19
	A1-19.4	Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Elementar/Starkregen Plus	20
	A1-19.5	Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Ertragsausfall Baustelle	20

A1-1 Gegenstand der Versicherung**A1-1.1 Gegenstand der Deckung**

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

A1-1.2 Ertragsausfallschaden

A1-1.2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

A1-1.2.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

A1-1.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

A1-1.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

A1-1.4 Daten und Programme

A1-1.4.1 Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

A1-1.4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A1-2 Versicherte und nicht versicherte Kosten**A1-2.1 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch
 - aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - bb) nachhaltige und umweltfreundliche Maßnahmen (behördlich nicht vorgeschrieben);
 - cc) Reparatur statt Neukauf auf Wunsch des Versicherungsnehmers (Ressourcenschonende Reparaturen);
- b) Vertragsstrafen;
- c) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;
- d) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen;
- e) Sachverständigenkosten
- f) Regiekosten;
- g) Wiedereröffnungskosten.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

A1-2.1.1 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

A1-2.1.1.1 Abweichend von A1-1.2.2 b) besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

A1-2.1.1.2 Versicherungsschutz gemäß A1-2.1.1.1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß diesen Versicherungsbedingungen betroffen sind.

A1-2.1.1.3 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

A1-2.1.1.4 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

A1-2.1.2 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch nachhaltige und umweltfreundliche Maßnahmen (behördlich nicht vorgeschrieben)

A1-2.1.2.1 Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Ertragsausfallschaden folgende, nachgewiesene Mehrkosten, wenn sich der Unterbrechungszeitraum hierdurch vergrößert:

Mehrkosten für

- a) nachhaltige bzw. nachhaltig produzierte Baustoffe wie z. B. Bodenbeläge, Farben und Dämmstoffe;
- b) den Umstieg auf die Nutzung regenerativer oder alternativer Energien;

	c) die Installation von Solaranlagen, Wärmepumpen oder intelligenten Heizsystemen;		sammenhang mit der Feststellung und Abwicklung des Versicherungsfalles entstehen. Die Kosten werden nach Einzelnachweis erstattet.
	d) den Einbau von energiesparender Beleuchtung wie z. B. LED-Leuchtmittel;	A1-2.1.8.2	Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
	e) den Einbau von energiesparenderen Geräten zur Klimatisierung;	A1-2.1.9	Wiedereröffnungskosten
	f) die Beauftragung von anerkannt nachhaltigen und öko-zertifizierten Unternehmen;	A1-2.1.9.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für getroffene Maßnahmen bei der Wiedereröffnung zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit nach einer mindestens dreimonatigen Betriebsschließung aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens.
	g) sonstige Maßnahmen, die der Nachhaltigkeit bzw. Umweltfreundlichkeit dienen.	A1-2.1.9.2	Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
A1-2.1.2.2	Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).		
A1-2.1.3	Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch Reparatur statt Neukauf auf Wunsch des VN (Ressourcenschonende Reparaturen)	A1-3	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
A1-2.1.3.1	Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Ertragsausfallschaden nachgewiesene Mehrkosten, wenn auf den Neukauf einer beschädigten, versicherten Sache verzichtet wird und stattdessen die beschädigte Sache repariert wird.	A1-3.1	Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)
A1-2.1.3.2	Die Entschädigung der Mehrkosten ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).		Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist: Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfall gemäß A1-1 infolge Schäden durch
A1-2.1.4	Vertragsstrafen	A1-3.1.1	Feuer (siehe A1-4),
A1-2.1.4.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.	A1-3.1.2	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe A1-5) oder den Versuch einer solchen Tat,
A1-2.1.4.2	Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.	A1-3.1.3	Leitungswasser (siehe A1-6),
A1-2.1.4.3	Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.	A1-3.1.4	Sturm, Hagel (siehe A1-7),
A1-2.1.5	Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen	A1-3.1.5	Weitere Elementargefahren (siehe A1-8):
A1-2.1.5.1	Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.		a) Überschwemmung, Rückstau,
A1-2.1.5.2	Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.		b) Erdbeben,
A1-2.1.6	Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen		c) Erdsenkung, Erdbeben,
A1-2.1.6.1	Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.	A1-3.1.6	Extended Coverage (EC) Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-9),
A1-2.1.6.2	Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.	A1-3.1.7	Extended Coverage (EC) Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-10),
A1-2.1.6.3	Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.	A1-3.1.8	Unbenannte Gefahren (siehe A1-11).
A1-2.1.7	Sachverständigenkosten	A1-3.2	Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
	Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach A(GB)-8 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.	A1-3.2.1	Ausschluss Krieg
A1-2.1.8	Regiekosten		Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.
A1-2.1.8.1	Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer allgemeine Regiekosten als Ersatz für Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit der Feststellung und Abwicklung des Versicherungsfalles entstehen. Die Kosten werden nach Einzelnachweis erstattet.	A1-3.2.2	Ausschluss Innere Unruhen
			Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A1-9.1 versichert.
		A1-3.2.3	Ausschluss Kernenergie
			Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
		A1-3.3	Schäden durch Terrorakte
		A1-3.3.1	Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mit verursacht worden sind, als ausgeschlossen.
		A1-3.3.2	Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten.

- rung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- A1-3.3.3** Abweichend von A1-3.3.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern
- die Versicherungssumme von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird;
 - sich der Sachschaden in der Bundesrepublik Deutschland ereignet.
Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Betriebsunterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland ereignen und auswirken.
- A1-3.3.4** Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
- Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
 - Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - Rückwirkungsschäden;
 - Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser);
 - Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.
- A1-3.3.5** Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- A1-3.4 Schäden durch Kriegsmunition (Blindgänger)**
- A1-3.4.1** Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten als Sachschäden abweichend von A1-3.2.1 auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die
- im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw.
 - durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition
- beendeter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- A1-3.4.2** Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
- A1-3.4.3** Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.
- A1-3.4.4** Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- A1-3.5 Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern, Abnehmern und Versorgern**
- A1-3.5.1** Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, liegt ein Ertragsausfallschaden auch vor, wenn sich ein Sachschaden auf dem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer
- durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer),
 - durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) oder
 - durch Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Versorger)
- ist.
- A1-3.5.2** Sofern versichert besteht Versicherungsschutz für die Gefahren Feuer (siehe A1-4), Einbruchdiebstahl (siehe A1-5), Leitungswasser (siehe A1-6) und Sturm/Hagel (siehe A1-7).
Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-8), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-9), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-10) sowie Unbenannte Gefahren (siehe A1-11) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- A1-3.5.3** Der Versicherungsschutz ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Europa begrenzt.
- A1-3.5.4** Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- A1-4 Feuer**
- A1-4.1 Sachschaden**
Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch
- Brand,
 - Blitzschlag,
 - Explosion,
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- A1-4.2 Brand**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- A1-4.3 Blitzschlag**
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.
Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- A1-4.4 Explosion**
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißens seiner Wandung nicht erforderlich.
- A1-4.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- A1-4.6 Implosion**
Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Sachschäden im

Sinne von A1-4.1 auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen durch Implosion.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A1-4.7 **Radioaktive Isotope**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Sachschäden im Sinne von A1-4.1 auch Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A1-4.8 **Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität**

A1-4.8.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten in Erweiterung zu A1-4.3 als Sachschäden auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, die an den dem Betrieb dienenden elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Sachschäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

A1-4.8.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Überspannungs-, der Überstrom- oder der Kurzschlusschaden am Versicherungsort eingetreten ist.

A1-4.8.3 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A1-4.9 **Verderb von Lebensmitteln und Medikamenten in Tiefkühl- und Kühlgeräten**

A1-4.9.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, sind Sachschäden im Sinne von A1-4.1 auch Schäden an dem Betrieb dienenden Lebensmitteln und Medikamenten in Gefrier- und Tiefkühlanlagen/-räumen und Kühlgeräten bei

- a) Ausfall der öffentlichen Stromversorgung,
- b) Versagen der Tiefkühl-/Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler,
- c) bestimmungswidrigem Austritt von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln.

A1-4.9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch

- a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühlanlagen,
- b) angekündigte Stromabschaltungen,
- c) Fehler und Mängel, welche vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind bzw. vorhanden waren, auch wenn diese erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
- d) Schwund oder natürlichen Verderb der Waren,
- e) eine versicherbare Gefahr (siehe A1-3) entstanden sind.

A1-4.9.3 Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
- b) die Kühlanlagen regelmäßig abzutauen,
- c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

A1-4.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-4.10 **Sengschäden**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer abweichend zu A1-4.13 auch Entschädigung für den Ertragsausfall durch Sengschäden, die nicht durch eine versicherte Gefahr nach A1-4.2 bis A1-4.6 entstanden sind.

A1-4.11 **Verpuffung und Rußschäden**

A1-4.11.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für den Ertragsausfall durch Verpuffung und Rußschäden an versicherten Sachen, die nicht durch eine versicherte Gefahr nach A1-4.2 bis A1-4.6 entstanden sind.

A1-4.11.2 Ein Schaden durch Ruß liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

A1-4.11.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rußes entstehen.

A1-4.12 **Brandschäden innerhalb von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt**

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt abweichend von A1-4.13.1 d):

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden im Sinne von A1-4.1, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

A1-4.13 **Nicht versicherte Schäden**

A1-4.13.1 Als Sachschaden im Sinne von A1-4.1 gelten nicht

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich ein Sachschaden gemäß A1-4.1 bis A1-4.6 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an dem Betrieb dienenden Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt wurden; dies gilt auch für Ertragsausfallschäden durch Schäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Folgeschäden sind versichert;
- e) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Sturmflut.

A1-4.13.2 Die Ausschlüsse nach A1-4.13.1 c) und d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen ein Sachschaden gemäß A1-4.1 verwirklicht hat.

A1-5 **Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub**

A1-5.1 **Sachschaden**

Sachschaden ist das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

A1-5.1.1 Einbruchdiebstahl,

A1-5.1.2 Vandalismus nach einem Einbruch,

A1-5.1.3 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder durch den Versuch einer solchen Tat.

A1-5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- A1-5.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- A1-5.2.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe A1-5.2.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- A1-5.2.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- A1-5.2.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A1-5.4.1.1 oder A1-5.4.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- A1-5.2.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß A1-5.4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- A1-5.2.5.1 Einbruchdiebstahl gemäß A1-5.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- A1-5.2.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- A1-5.2.5.3 Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß A1-5.4.1.1 oder A1-5.4.1.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- A1-5.2.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

A1-5.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A1-5.2.1, A1-5.2.5 oder A1-5.2.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-5.4 Raub

A1-5.4.1 Raub liegt vor, wenn

- A1-5.4.1.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- A1-5.4.1.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- A1-5.4.1.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- A1-5.4.2 Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.
- A1-5.4.3 Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

A1-5.5 Ereignisort

- A1-5.5.1 Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- A1-5.5.2 Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach A1-5.4.1 verübt wurden.

A1-5.6 Nicht versicherte Schäden

Als Sachschaden im Sinne von A1-5.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser;
- b) Erdbeben;
- c) Überschwemmung;
- d) Sturmflut.

A1-6 Leitungswasser**A1-6.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**

Sachschäden sind innerhalb von Gebäuden eingetretene

- A1-6.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den dem Betrieb dienenden Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

A1-6.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten, dem Betrieb dienenden Installationen:

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
- b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

A1-6.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Sachschäden sind außerhalb von den dem Betrieb dienenden Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung der dem Betrieb dienenden Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

A1-6.3 Nässe-Sachschäden

A1-6.3.1 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser.

A1-6.3.2 Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung einschließlich Fußbodenheizung;
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- e) Wasserbetten, Terrarien, Aquarien, Schwimmbecken oder Dekorationselementen.

A1-6.3.3 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A1-6.3.4 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe A1-6.4);
- b) innerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenrohren;
- c) Zisternen (Behälter für Regenwasser).

A1-6.4 Wasserlöschanlagen

A1-6.4.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt als Sachschaden auch die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch Wasserlöschanlagen-Leckage.

A1-6.4.2 Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser

basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

A1-6.4.3 Als Sachschaden gelten auch innerhalb von Gebäuden, die dem Betrieb dienen, Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Rohren und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

A1-6.4.4 Als Sachschaden gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Druckproben;
- b) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
- c) Schwamm;
- d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- f) Erdbeben.

A1-6.4.5 Als Sachschaden gelten nicht Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-6.5 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Bruch- oder Nasseschaden am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

A1-6.6 Nicht versicherte Schäden

A1-6.6.1 Als Sachschaden im Sinne von A1-6.1 bis A1-6.3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Regenwasser aus Fallrohren;
- b) Plansch- oder Reinigungswasser;
- c) Schwamm;
- d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- e) Erdbeben;
- f) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A1-6.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- g) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen;
- h) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- i) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen, Aufstellpools und Planschbecken oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- j) Sturmflut.

- A1-6.6.2 Als Sachschaden im Sinne von A1-6.1 bis A1-6.3 gelten nicht Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - ortsfesten Wasserlöschanlagen.

A1-7 Sturm, Hagel

A1-7.1 Sachschäden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf die dem Betrieb dienenden Sachen;
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die dem Betrieb dienenden Sachen wirft;
- als Folge eines Schadens nach a) oder b) an dem Betrieb dienenden Sachen;
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit den dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind;
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit den dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind.

A1-7.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des dem Betrieb dienenden Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

A1-7.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-7.4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Sturm oder der Hagel am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

A1-7.5 Nicht versicherte Schäden

- A1-7.5.1 Als Sachschaden im Sinne von A1-7.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
- Sturmflut;
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Lawinen;
 - Erdbeben.

- A1-7.5.2 Als Sachschaden im Sinne von A1-7.1 gelten nicht Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
- Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen), elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen;
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-8 Weitere Elementargefahren

A1-8.1 Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- soweit dies vereinbart ist – Überschwemmung, Rückstau,
- soweit dies vereinbart ist – Erdbeben,
- Erdsenkung, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen,
- Vulkanausbruch.

A1-8.2 Überschwemmung, Rückstau

A1-8.2.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge,
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

A1-8.2.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A1-8.2.3 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Rückstau am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.

A1-8.2.4 Nicht versicherte Schäden

- A1-8.2.4.1 Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch
- Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe A1-8.1 a);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - Verfügung von hoher Hand.

A1-8.2.4.2	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten nicht Schäden an a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).	nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
A1-8.3	Erdbeben	
A1-8.3.1	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.	
A1-8.3.2	Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.	
A1-8.3.3	Ereignisort Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Erdbeben am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.	
A1-8.3.4	Nicht versicherte Schäden Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten nicht Schäden an a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).	
A1-8.4	Erdsenkung, Erdrutsch	
A1-8.4.1	Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.	
A1-8.4.2	Erdrutsch Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.	
A1-8.4.3	Ereignisort Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Erdsenkung oder der Erdrutsch am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.	
A1-8.4.4	Nicht versicherte Schäden	
A1-8.4.4.1	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch a) Trockenheit oder Austrocknung; b) Vulkanausbruch; c) Überschwemmung; d) Erdbeben; e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; f) Verfügung von hoher Hand.	
A1-8.4.4.2	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten nicht Schäden an a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch	
A1-8.5	Schneedruck, Lawinen	
A1-8.5.1	Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.	
A1-8.5.2	Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.	
A1-8.5.3	Ereignisort Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schneedruck oder die Lawine am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.	
A1-8.5.4	Nicht versicherte Schäden	
A1-8.5.4.1	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch a) Überschwemmung; b) Erdbeben; c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; d) Verfügung von hoher Hand.	
A1-8.5.4.2	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten nicht Schäden an a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).	
A1-8.6	Vulkanausbruch	
A1-8.6.1	Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.	
A1-8.6.2	Ereignisort Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Vulkanausbruch am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist.	
A1-8.6.3	Nicht versicherte Schäden	
A1-8.6.3.1	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch a) Erdbeben; b) Verfügung von hoher Hand.	
A1-8.6.3.2	Als Sachschaden im Sinne von A1-8.1 gelten nicht Schäden an a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).	
A1-8.7	Wartezeit	
A1-8.7.1	Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit).	
A1-8.7.2	Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach A1-8.2 bis A1-8.6 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.	

A1-8.8 Besonderes Kündigungsrecht

A1-8.8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe A1-3.1.5) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

A1-8.8.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-8.9 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-9 Extended Coverage Gruppe A: Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung**A1-9.1 Sachschaden durch Innere Unruhen**

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen. Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen als Sachschaden.

Der Ausschluss von Inneren Unruhen gemäß A1-3.2.2 gilt insofern nicht.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A1-9.2 Sachschaden durch Böswillige Beschädigung

A1-9.2.1 Sachschaden ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung.

A1-9.2.2 Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

A1-9.2.3 Als Sachschaden im Sinne von A1-9.2.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- c) durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen.

A1-9.3 Sachschaden durch Streik, Aussperrung

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Streik oder Aussperrung. Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung als Sachschaden.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

A1-9.4 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Inneren Unruhen, die Böswillige Beschädigung, der Streik oder die Aussperrung am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten sind.

A1-9.5 Nicht versicherte Schäden

A1-9.5.1 Als Sachschaden im Sinne von A1-9.1 bis A1-9.3 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
- b) Erdbeben;
- c) Verfügung von hoher Hand.

A1-9.5.2 Als Sachschaden im Sinne von A1-9.1 bis A1-9.3 gelten nicht Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte); es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe A1-9.1).

A1-9.6 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A1-9.7 Besonderes Kündigungsrecht

A1-9.7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe A1-3.1.6) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A1-9.7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-10 Extended Coverage Gruppe B: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen**A1-10.1 Sachschaden**

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- a) Fahrzeuganprall;
- b) Rauch;
- c) Überschalldruckwellen.

A1-10.2 Fahrzeuganprall

A1-10.2.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung einer dem Betrieb dienenden Sache durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

A1-10.2.2 Als Sachschäden im Sinne von A1-10.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch Verschleiß.

A1-10.2.3 Als Sachschäden im Sinne von A1-10.1 gelten nicht Schäden an

- a) Fahrzeugen;
- b) Zäunen, Straßen und Wegen.

A1-10.3 Rauch

A1-10.3.1 Ein Sachschaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen einwirkt.

A1-10.3.2 Nicht als Sachschäden im Sinne von A1-10.1 gelten Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

A1-10.4 Überschalldruckwellen

Ein Sachschaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf die dem Betrieb dienenden Sachen einwirkt.

A1-10.5 Ereignisort

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrzeuganprall, der Rauch oder die Überschalldruckwellen am Versicherungsort oder einem Nachbargrundstück eingetreten sind.

A1-10.6 Nicht versicherte Schäden

A1-10.6.1 Als Sachschaden im Sinne von A1-10.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Erdbeben;
- c) Verfügung von hoher Hand.

A1-10.6.2 Als Sachschaden im Sinne von A1-10.1 gelten nicht Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-11 Unbenannte Gefahren**A1-11.1 Sachschaden**

A1-11.1.1 Sachschaden ist die plötzliche und unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch Unbenannte Gefahren.

A1-11.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A1-11.1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

A1-11.2 Nicht versicherte Schäden

A1-11.2.1 Als Sachschäden im Sinne von A1-11.1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht Schäden

- a) die nach A1-3.1.1 bis A1-3.1.7 – Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen – sowie über Besondere Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klauseln versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;
- b) durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) durch natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- d) durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
- e) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit

und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

- f) durch Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- g) durch Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- h) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- i) durch Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- j) durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der dem Betrieb dienenden Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- k) durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie Tunnel, Bergwerksstollen;
- l) durch Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- m) durch Tiere, Pflanzen, Pilze oder Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen;
- n) durch Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- o) durch fehlende äußere Einwirkung oder Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- p) durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;
- q) durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- r) durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- s) durch Überschwemmung durch andere als die nach A1-8.2 versicherbaren Sachverhalte;
- t) durch Starkregen nach A1-19.4;
- u) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- v) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- w) durch Trockenheit oder Austrocknung;
- x) durch Grundwasser;
- y) durch Meteoriteneinschlag;
- z) durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand.

A1-11.2.2 Als Sachschaden im Sinne von A1-11.1 gelten nicht Schäden an

- a) Gebäuden oder in Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- c) Sachen während des Transportes;
- d) lebenden Tieren und Pflanzen;
- e) Gewässern, Grund und Boden.

A1-11.3 Besonderes Kündigungsrecht

A1-11.3.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Unbenannten Gefahren (siehe A1-3.1.8) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

- A1-11.3.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A1-11.4 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

A1-12 Versicherungsort

A1-12.1 Versicherungsort

- A1-12.1.1 Der Versicherer haftet für den Ertragsausfallschaden nur, sofern sich der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes ereignet hat.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Sachen infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt worden sind. Voraussetzung ist, dass diese Sachen in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind.

- A1-12.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

- A1-12.1.3 Versicherungsort für Einbruchdiebstahl oder Vandalismus nach einem Einbruch sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden.

- A1-12.1.4 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.

A1-12.2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- A1-12.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gelten als Versicherungsort auch Gebäude auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gleichartiger Nutzung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens jedoch für 6 Monate nach deren Hinzukommen.

- A1-12.2.2 Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-8), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-9), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-10) sowie Unbenannte Gefahren (siehe A1-11) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

- A1-12.2.3 Die Bestimmungen über Unterversicherung nach A1-15.2 sind anzuwenden.

A1-12.3 Betriebsverlegung

- A1-12.3.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, gilt im Fall einer Betriebsverlegung auf der Grundlage des bisherigen Vertrages auch die neue Betriebsstätte als Versicherungsort, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

- A1-12.3.2 Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht versichert.

- A1-12.3.3 Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Beiträge und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Beiträge und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.

- A1-12.3.4 Schäden durch Weitere Elementargefahren (siehe A1-8), Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe A1-9), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A1-10) sowie Unbenannte Gefahren (siehe A1-11) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

A1-12.4 Abhängige Außenversicherung

- A1-12.4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für Ertragsausfall bei Schäden an Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union sowie Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz und des Vereinigten Königreiches befinden.

- A1-12.4.1.1 Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

- A1-12.4.1.2 Ausgeschlossen sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden auf Baustellen.

- A1-12.4.1.3 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe A1-5), Sturm und Hagel (siehe A1-7) sowie Weitere Elementargefahren (siehe A1-8) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

- A1-12.4.1.4 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- A1-12.4.2 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht in Erweiterung zu A1-12.4.1.2 auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfall bei Schäden an versicherten Sachen auf Baustellen, in Baucontainern und Baubuden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- A1-12.4.2.1 Dies gilt auch für Arbeitsmaterialien, die auf Baustellen verbaut werden.

- A1-12.4.2.2 Versicherungsschutz besteht auch über den in A1-12.4.1.1 genannten Zeitpunkt hinaus.

- A1-12.4.2.3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe A1-3.1.2) gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß A1-17.1, dass

- A1-12.4.2.3.1 bei Bürocontainern und Baubuden

- a) die Zugangstür geschützt ist mit
 - einem bündigen Zylinderschloss oder
 - einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
 - einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel;

- b) die Fenster geschützt sind

- mit von innen verschließbaren Metall-Klappläden oder
- durch Gitter oder
- durch von innen feststellbare Metall- oder Holzrollläden;

- A1-12.4.2.3.2 bei allseits geschlossenen Baustellen-Lagercontainern

die Flügel-bzw. Doppel-Flügeltüren geschützt sind durch

- zwei Hangschlösser mit gehärtetem Stahlbügel oder
- ein spezielles Panzerriegelschloss für Baucontainer;

- A1-12.4.2.3.3 bei Lagerräumen in Rohbauten

sämtliche Öffnungen ordnungsgemäß geschlossen sind und massive Bautüren ausgestattet sind mit

- einem bündigen Zylinderschloss oder
- einem einbruchhemmenden Türschild mit Zylinderschutz oder
- einer Panzerüberfalle und Hangschloss mit gehärtetem Stahlbügel.

- A1-12.4.2.4 Die Entschädigung ist jeweils auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- A1-12.4.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht abweichend von A1-1.2 Versicherungsschutz für den Ertragsausfall infolge von Schäden auf zukünftigen Baustellen (Arbeitsstätten) innerhalb Deutschlands für die Gefahr Feuer (siehe A1-4).
- A1-12.4.3.1 Entschädigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet:
- Für Arbeiten des Versicherungsnehmers liegt ein detaillierter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers sowie ein Kostenvoranschlag oder Ähnliches vor, auf dessen Basis der Auftrag erteilt wurde.
 - Der Auftrag als auch der Kostenvoranschlag, auf dessen Basis der Vertrag zustande gekommen ist, wurden nachweislich mindestens eine Woche vor dem Schadenereignis dem Vertragspartner zugestellt.
 - Der Sachschaden ereignete sich innerhalb von einem Monat vor Beginn der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.
- A1-12.4.3.2 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-13 Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Meldung, Nachhaftung, Beitrag

A1-13.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

A1-13.2 Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Bei einer Haftzeit von 36 Monaten beträgt der Bewertungszeitraum 36 Monate.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

A1-13.3 Versicherungssumme

- A1-13.3.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll und der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert.

- A1-13.3.2 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A1-13.4 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

A1-13.5 Meldung der Versicherungssumme

- A1-13.5.1 Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.

- A1-13.5.2 Solange eine Meldung nicht erfolgt, gilt – sofern Dynamik nach A1-14 vereinbart ist – als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme der um die Dynamik erhöhte Wert.

- A1-13.5.3 Erfolgt keine Meldung und ist keine Dynamik vereinbart oder widerspricht der Versicherungsnehmer der Dynamik und meldet nicht spätestens gleichzeitig mit dem Widerspruch seinen Versicherungswert, so gilt als gemeldeter Wert und neue Versicherungssumme die bisherige Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme nach A1-13.3.

A1-13.6 Beitrag

- A1-13.6.1 Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem Wert nach A1-13.5 berechnet.

- A1-13.6.2 Ändert sich nach A1-13.3 in Verbindung mit A1-13.5 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.

- A1-13.6.3 Für das laufende Versicherungsjahr wird im Falle von A1-13.5 der Jahresbeitrag neu berechnet. Der neue Jahresbeitrag gilt ab Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

A1-13.7 Nachhaftung

Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 35 Prozent. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie bei Aufhebung der Dynamik (A1-14) oder Unterversicherung (A1-15.2.1 und A1-15.2.2).

A1-14 Dynamik

A1-14.1 Dynamik

Soweit Dynamik vereinbart ist, erhöht sich die Versicherungssumme mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.

A1-14.2 Information über Änderungen

Die nach A1-14.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

A1-14.3 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe A1-15.2) bleiben unberührt.

A1-14.4 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Dynamik durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Dynamik nicht wirksam.

A1-14.5 Aufhebungsrecht

- A1-14.5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Dynamik künftig nicht mehr anzuwenden sind.

- A1-14.5.2 Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Nachhaftung (siehe A1-13.7).

A1-14.6 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach A(GB)-1 bleibt unberührt.

A1-15 Umfang der Entschädigung

A1-15.1 Entschädigungsberechnung

- A1-15.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Ertragsausfallschaden.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- A1-15.1.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- A1-15.1.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- A1-15.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach A1-2.
- A1-15.1.5 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

A1-15.2 **Unterversicherung**

- A1-15.2.1 Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Wertes ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.
- A1-15.2.2 Ist eine Meldung gemäß A1-13.5.1 nicht rechtzeitig erfolgt, so tritt an deren Stelle der bei Eintritt des Sachschadens maßgebende fiktive Betrag gemäß A1-13.5.2 oder A1-13.5.3 oder der gemäß A1-13.5.3 Satz 2 nachträglich gemeldete Betrag.
- A1-15.2.3 Abweichend von A1-13.7 gilt die Nachhaftung auch bei Unterversicherung nach A1-15.2.1 und A1-15.2.2 innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Geschäftsjahres, wenn die neue Versicherungssumme gemäß A1-13.5.2 zustande gekommen ist. Nach Ablauf der 6 Monate entfällt auch hier die Nachhaftung.
- A1-15.2.4 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach A1-15.5 und die Entschädigungsgrenzen nach A1-15.6 sind im Anschluss an A1-15.2.1 und A1-15.2.2 anzuwenden.

A1-15.3 **Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

- A1-15.3.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, wird auf den Einwand der Unterversicherung nach A1-15.2 bis zur vereinbarten Schadenhöhe verzichtet.
- A1-15.3.2 Bei Feststellung des Gesamtbetrages aller Versicherungssummen werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

A1-15.4 **Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A1-15.5 **Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach A1-15.6 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A1-15.6 **Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- A1-15.6.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- A1-15.6.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- A1-15.6.3 bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A1-15.7 **Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

A1-16 **Buchführungspflicht**

A1-16.1 **Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.

A1-16.2 **Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer die in A1-16.1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-17 **Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

A1-17.1 **Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- A1-17.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- A1-17.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- A1-17.1.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- A1-17.1.4 für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

a) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

b) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

c) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das

Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

- d) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsabschluss zu entleeren und offen zu lassen;

A1-17.1.5 für die Gefahr Leitungswasser

- a) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern; sofern dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, gelten Sachen unter Erdgleiche unterhalb dieser Mindestlagerhöhe bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert;
- b) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- c) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- d) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- e) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

A1-17.1.6 für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

A1-17.1.7 für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau

- a) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten;
- b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
Sofern dies vereinbart und im Versicherungsschein genannt ist, gelten Sachen unter Erdgleiche unterhalb dieser Mindestlagerhöhe bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert.

A1-17.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A1-17.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A1-18 Sonstige vertragliche Regelungen

A1-18.1 Home-Service

A1-18.1.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

A1-18.1.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

A1-18.2 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023), die Besonderen oder Zusatzbedingungen sowie die Pauschaldeklaration – ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab Einführung auch für diesen Vertrag.

A1-18.3 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen

Wenn die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (FBUB 2010 Version 01.04.2014) bzw. Sonderbedingungen für die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBV 2010 Version 01.01.2011) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Verbandsbedingungen reguliert.

A1-18.4 Beitragsanpassungsklausel

A1-18.4.1 Grundsatz

Der Beitrag kann, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, maximal einmal pro Versicherungsjahr nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen von dem Versicherer angepasst werden und dementsprechend steigen oder sinken.

Der Versicherer ist jedoch verpflichtet, zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen, ob der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Regelungen anzupassen ist.

A1-18.4.2 Beitragsanpassungsklausel

A1-18.4.2.1 Bei der Erstkalkulation des Tarifes werden der Beitrag für die einzelne Risikoart sowie die Beiträge für erweiterten Versicherungsschutz unter Berücksichtigung von Schaden, Kosten (Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsbeiträge und Risikokapitalkosten) und gegebenenfalls Feuerschutzsteuer kalkuliert.

Der Schaden wird über den Schadensatz (jährlicher Schadenaufwand geteilt durch die Versicherungssumme) geschätzt.

Die Ermittlung des Schadensatzes erfolgt zum einen aus den Beobachtungen einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und bei denen es sich um unternehmenseigene Werte handelt. Ergänzend werden externe statistische Daten (insbesondere des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.) herangezogen. Zum anderen wird die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Aus diesen Ergebnissen werden mit versicherungsmathematischen Methoden Werte berechnet, die in der Zukunft im Durchschnitt zu erwarten sind.

A1-18.4.2.2 Im Rahmen der Überprüfung der Beiträge für bestehende Verträge ermittelt der Versicherer neue Werte für die anzusetzenden Schadensätze.

Die Ermittlung erfolgt wie in A1-18.4.2.1 beschrieben auf Grundlage der dann aktuellen Informationen über den Schadenverlauf.

Dabei dürfen grundsätzlich nur die seit dem Vertragsschluss bzw. der letzten Anpassung des Versicherungsbeitrages eingetretenen, nicht vom Versicherer vorhersehbaren Veränderungen der Schadenentwicklung berücksichtigt werden.

Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung von Anpassungsfaktoren (z. B. gleitender Neuwertfaktor) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden.

- A1-18.4.2.3 Ist der neu ermittelte Schadensatz um mehr als 5 Prozent höher als der bei der letzten Beitragsüberprüfung ermittelte (bzw. der bei der Erstkalkulation ermittelte, sofern es sich um die erste Beitragsüberprüfung handelt), ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Fällt er um mehr als 5 Prozent niedriger aus, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Abweichungen, die wegen eines Nicht-Ereichens dieses Schwellenwertes von 5 Prozent nicht im Rahmen einer Beitragsanpassung berücksichtigt werden können, werden bei künftigen Beitragsüberprüfungen berücksichtigt.

Dabei darf der neue Versicherungsbeitrag nicht höher sein als der Versicherungsbeitrag für neu abzuschließende Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang.

- A1-18.4.2.4 Der neue Versicherungsbeitrag gilt mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über die Beitragsanpassung spätestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform informiert und über sein im Folgenden geregeltes Kündigungsrecht belehrt hat.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

A1-18.5 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sofern dies in der Pauschaldeklaration und im Versicherungsschein genannt ist, besteht Versicherungsschutz für die Differenzdeckung zur Vorversicherung.

A1-18.5.1 Gegenstand

Für die Zeit vom Vertragsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung/anderweitigen Mittleren Ertragsausfallversicherung (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko und die gleichen im Grundvertrag versicherten Gefahren besteht Versicherungsschutz in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenen Umfang.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Mittleren Ertragsausfallversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-18.5.2 Leistungsumfang

- A1-18.5.2.1 Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den des Grundvertrages hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungsverträge (Differenzdeckung) für das gleiche Risiko und die gleichen im Grundvertrag versicherten Gefahren.

Versicherungsleistungen aus optionalen/beitragspflichtigen Gefahren und Zusatzbausteinen, die über den Grundvertrag nicht eingeschlossen sind (z. B. Elementargefahren, Best Leistungsgarantie), sind nicht versichert.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen, Selbstbehalte und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung der Differenzdeckung.

Sofern ein Selbstbehalt des Grundvertrages über dem Selbstbehalt dieses Vertrages liegt, ist diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.

- A1-18.5.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat.

Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.

- A1-18.5.2.3 Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
- c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
 - Nichtzahlung des Beitrages,
 - der Verletzung einer Obliegenheit – auch teilweise – verweigert wurde.

A1-18.5.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

- Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,
- alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,
- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

A1-18.5.4 Ablauf der Differenzdeckung

- A1-18.5.4.1 Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach 15 Monaten. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

- A1-18.5.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

A1-19 Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt

A1-19.1 Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Komfort-Deckung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023).

A1-19.1.1 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles

In Erweiterung zu A(GB)-5.1.3 und zur Pauschaldeklaration Mittlere Ertragsausfallversicherung unter III. Sonstiges Nr. 2 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Höhe des Gesamtschadens, bis zu dem der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichtet, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 1 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A1-19.1.2 **Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften**

In Erweiterung zu A(GB)-5.2 und zur Pauschaldeklaration Mittlere Ertragsausfallversicherung unter III. Sonstiges Nr. 3 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Höhe des Gesamtschadens, bis zu dem der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sicherheitsvorschriften verzichtet, wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 2 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A1-19.1.3 **Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstand)**

A1-19.1.3.1 Gegenstand

A1-19.1.3.1.1 Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der unmittelbare Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestanden hat) im Vergleich einen weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Extended Coverage, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel) gemäß A1-3 und versicherten Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert.

A1-19.1.3.1.2 Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) über diesen Vertrag dieselben Interessen (z. B. Risikoort, Betriebsart) versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
- b) der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
- c) der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.

A1-19.1.3.1.3 Die Entschädigung ist gemäß A1-19.1.3.2 begrenzt.

A1-19.1.3.1.4 Nicht versichert sind die unter A1-19.1.3.3 aufgeführten Gefahren, Schäden und Risiken.

A1-19.1.3.2 Umfang und Leistungsbegrenzung

A1-19.1.3.2.1 Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgebegrenzung begrenzt.

A1-19.1.3.2.2 Die Höchstentschädigung beträgt im Rahmen der Gesamtentschädigung 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.

A1-19.1.3.2.3 Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder eine betroffene Gefahr nicht weiter versichert wurde.

A1-19.1.3.2.4 Die Selbstbehalte zu den versicherten Gefahren sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte bleiben hiervon unberührt und gehen dieser Leistungsgarantie vor.

A1-19.1.3.3 Ausschlüsse

Die Leistungsgarantie Vorversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

A1-19.1.3.3.1 Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt wurden oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden;

A1-19.1.3.3.2 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

- a) auf Allgefahren-/Allrisk-Basis, Mitversicherung unbenannter Gefahren oder Einschluss einer Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie.
Eine Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für die versicherten Gefahren und Sachen dementsprechend auch die Leistung erweitert;
- b) für Leistungen, welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versichert waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch in diesen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
- c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
- d) für Schäden an Ableitungsrohren;
- e) für Sturm ohne Mindestwindstärke 8 und Sturmflut;
- f) für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken;
- g) aus ausländischen Versicherungsformen;
- h) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- i) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- j) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- k) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
- l) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

A1-19.1.3.4 Obliegenheiten

A1-19.1.3.4.1 Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.

A1-19.1.3.4.2 Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.

A1-19.1.3.4.3 Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch diese Leistungsgarantie unberührt.

A1-19.1.3.4.4 Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus B3-3.

A1-19.1.4 **Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern, Abnehmern und Versorgern**

In Erweiterung zur Pauschaldeklaration Mittlere Ertragsausfallversicherung unter I. Erweiterungen des Versicherungsschutzes Nr. 3 gilt:

Der vereinbarte Betrag für die Entschädigungsgrenze bei Rückwirkungsschäden infolge von Sachschäden bei Zulieferern, Abnehmern und Versorgern (siehe A1-3.5), wird auf den unter IV. Komfort-Deckung, Nr. 4 der Pauschaldeklaration genannten Betrag erhöht.

A1-19.2 Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Best Leistungsgarantie

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023).

A1-19.2.1 Gegenstand

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer, zum Betrieb in Deutschland zugelassener Versicherer eine Mittlere Ertragsausfallversicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so werden dementsprechend auch die Leistungen für die durch diesen Vertrag versicherten Gefahren (Feuer, Extended Coverage, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel) gemäß A1-3 und versicherten Sachen gemäß A1-1 in dem nachfolgend genannten Umfang erweitert, wenn

- a) der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
- b) es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre.

A1-19.2.2 Umfang**A1-19.2.2.1 Entschädigungsgrenzen**

Sind Entschädigungsgrenzen unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigung vereinbart, wird die Entschädigungsleistung entsprechend der nachgewiesenen Entschädigungsgrenze des anderen Versicherers erhöht.

A1-19.2.2.2 Höchstentschädigung

Die Entschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die in diesem Vertrag vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

A1-19.2.2.3 Selbstbehalte

Ist in diesem Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, wird die Entschädigungsleistung durch diesen Vertrag ebenfalls ohne Anrechnung des Selbstbehaltes erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt vereinbart hat oder
- b) dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung dieses Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen bleibt es bei der Entschädigungsleistung unter Anrechnung des in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehaltes.

A1-19.2.3 Ausschlüsse

Die Best Leistungsgarantie erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

A1-19.2.3.1 Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen

- a) auf Allgefahren-/All-Risk-Basis;
- b) für die bei dem anderen Versicherer ein Zusatzbeitrag erhoben wird;

- c) die in Höhe oder Umfang in diesem Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
- d) aus ausländischen Versicherungsformen;
- e) durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte;
- f) aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- g) Risiken, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- h) Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;

A1-19.2.3.2 Assistancelleistungen;**A1-19.2.3.3 Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, vorsätzlich verursacht;****A1-19.2.3.4 Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch ihn oder Personen, deren Verhalten er sich zurechnen lassen muss, gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet.****A1-19.2.4 Besonderes Kündigungsrecht****A1-19.2.4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat diese Best Leistungsgarantie in Textform kündigen.****A1-19.2.4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.****A1-19.2.4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.****A1-19.3 Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Erweiterte Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023).

A1-19.3.1 Gegenstand

Für die Zeit vom Vertragsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung/anderweitigen Mittleren Ertragsausfallversicherung (= Grundvertrag) für das gleiche Risiko besteht Versicherungsschutz in Form einer erweiterten Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenem Umfang.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Mittleren Ertragsausfallversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

A1-19.3.2 Leistungsumfang**A1-19.3.2.1 Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den des Grundvertrages hinausgeht, besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungsverträge (Differenzdeckung).**

Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen, Selbstbehalte und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung der Differenzdeckung.

Sofern ein Selbstbehalt des Grundvertrages über dem Selbstbehalt dieses Vertrages liegt, ist diese über die Differenzdeckung nicht erstattungsfähig.

A1-19.3.2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der An-

- tragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.
- A1-19.3.2.3 Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz, sofern
- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat;
 - b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird;
 - c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
 - Nichtzahlung des Beitrages,
 - der Verletzung einer Obliegenheit – auch teilweise –
 verweigert wurde.
- A1-19.3.3 Obliegenheiten
- Der Versicherungsnehmer hat
- Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,
 - alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstigen Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,
 - bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
 - bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- A1-19.3.4 Ablauf der Differenzdeckung
- A1-19.3.4.1 Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach 15 Monaten. Ab diesem Termin besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.
- Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.
- A1-19.3.4.2 Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.
- A1-19.4 **Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Elementar/Starkregen Plus**
- Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023).
- A1-19.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den entstandenen Ertragsausfall, aufgrund der Zerstörung oder Beschädigung oder dem Abhandenkommen von versicherten Sachen, die durch Oberflächenwasser, das
- durch Türen, Schächte, Wände oder Fenster im Keller, Erdgeschoss oder Souterrain,
 - durch Garagentore und -türen oder
 - über Terrassen oder Balkone
- eindringt, infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- A1-19.4.2 Definition Starkregen
- Starkregen liegt vor, wenn Witterungsniederschläge mit einer Menge von mindestens
- 15 Litern pro Quadratmeter in 1 Stunde oder
 - 20 Litern pro Quadratmeter in 6 Stunden
- am Versicherungsort fallen.
- A1-19.4.3 Nicht versicherte Schäden
- A1-19.4.3.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - b) Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - c) Sturmflut;
 - d) Eindringen von Starkregen durch nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind.
- A1-19.4.3.2 Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.
- A1-19.4.4 Wartezeit
- Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).
- Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen Starkregen Plus über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.
- A1-19.4.5 Besonderes Kündigungsrecht
- Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten Starkregen Plus in Textform kündigen.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- A1-19.4.6 Jahreshöchstentschädigung
- Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- A1-19.5 **Zusatzbedingungen zur Mittleren Ertragsausfallversicherung – Ertragsausfall Baustelle**
- Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (AVB MEAB 2023).
- A1-19.5.1 Leistungsumfang
- Wird der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte aufgrund einer städtischen/kommunalen oder privaten Baustelle (kein eigenes Bauvorhaben) im Umkreis von 100 Metern unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Umsatzeinbußen.
- Zusätzlich stellt der Versicherer 1.000 Euro Soforthilfe für umsatzfördernde Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer nachweislich aufwendet, zur Verfügung.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine städtische/kommunale oder private Baustelle handelt, die mindestens zwei Wochen andauert und die Erreichbarkeit des versicherten Betriebes oder der versicherten Betriebsstätte durch die Baustelle eingeschränkt ist (z. B. durch fehlende Parkmöglichkeiten, Behelfszugänge, Straße nicht erreichbar).

A1-19.5.2 Nicht versichert sind Schäden durch Baustellen, die bei Antragstellung bereits öffentlich bekannt gemacht wurden oder die innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung beginnen.

A1-19.5.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von drei Monaten ab Antragsstellung.

A1-19.5.4 Haftzeit

Die Haftzeit für den Baustein Ertragsausfall Baustelle beträgt 12 Monate.

A1-19.5.5 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

Diese Bestimmungen gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung.

A(GB)-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A(GB)-2 Versicherung für fremde Rechnung

A(GB)-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

A(GB)-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

A(GB)-2.3 Kenntnis und Verhalten

A(GB)-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

A(GB)-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

A(GB)-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

A(GB)-3 Aufwendungsersatz

A(GB)-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

A(GB)-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

A(GB)-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer

Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

A(GB)-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach A(GB)-3.1.1 und A(GB)-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

A(GB)-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A(GB)-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A(GB)-3.1.6 Nicht versicherte Aufwendungen

A(GB)-3.1.6.1 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A(GB)-3.1.6.2 Für die Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich:

Nicht versichert sind Aufwendungen

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind, oder
- zur Beseitigung des Sachschadens.

A(GB)-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A(GB)-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

A(GB)-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A(GB)-3.2.1 entsprechend kürzen.

A(GB)-4 Übergang von Ersatzansprüchen

A(GB)-4.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A(GB)-4.2 Regressverzicht gegenüber Angehörigen, Mitarbeitern und anderweitig berechnete Nutzer

A(GB)-4.2.1 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt in Erweiterung zu A(GB)-4.1:

A(GB)-4.2.2 Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Angehörigen, Mitarbeiter

oder gegen anderweitige berechnigte Nutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf Einspruch des Versicherungsnehmers auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

A(GB)-4.2.3 Der Einspruch ist vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats einzulegen, nachdem dieser davon Kenntnis erlangt hat, dass der Versicherer den Anspruch geltend machen will.

A(GB)-4.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

A(GB)-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

A(GB)-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A(GB)-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A(GB)-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3 Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt abweichend von A(GB)-5.1.2:

A(GB)-5.1.3.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.1.3.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Anteil übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.1.3.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften gemäß B3-2 und B3-3 durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.2 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist genannt ist, gilt abweichend von B3-3.3:

A(GB)-5.2.1 Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit oder Sicherheitsvorschrift berufen, sofern der Gesamtschaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei der Feststellung der Schadenhöhe werden die versicherten Kosten mit eingerechnet.

A(GB)-5.2.2 Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A(GB)-5.2.3 Der Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gilt nicht für Verstöße gegen vertraglich vereinbarte individuelle Sicherungen durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.

A(GB)-5.3 Garagenklausel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt das Abstellen von zugelassenen, mängelfreien Kraftfahrzeugen (ohne kennzeichnungspflichtige Gefahrgüter nach Gefahrgüterecht) in anderen Räumen als Garagen nicht als Obliegenheitsverletzung nach B3-3.1.1, wenn sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren und feuergefährlichen Sachen befinden. Feuergefährliche Arbeiten sowie Tankvorgänge sind zu untersagen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in B3-3.1.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3.1 und B3-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechnigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A(GB)-5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

A(GB)-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

A(GB)-7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A(GB)-7.1 Fälligkeit der Entschädigung

A(GB)-7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A(GB)-7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene,

für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsverfahren wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A(GB)-7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A(GB)-7.1.2 oder A(GB)-7.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A(GB)-7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A(GB)-7.3.1 Die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

A(GB)-7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

A(GB)-7.3.3 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A(GB)-7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A(GB)-7.1, A(GB)-7.3.1 und A(GB)-7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A(GB)-7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A(GB)-8 Sachverständigenverfahren

A(GB)-8.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A(GB)-8.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A(GB)-8.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A(GB)-8.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in

Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

A(GB)-8.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

A(GB)-8.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter A(GB)-8.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A(GB)-8.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A(GB)-8.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A(GB)-8.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A(GB)-8.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A(GB)-8.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

A(GB)-8.4.5 bei Ertragsausfallschäden

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

A(GB)-8.4.6 bei Mietausfallschäden

- a) den versicherten Mietausfall;
- b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

A(GB)-8.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so

übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A(GB)-8.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A(GB)-8.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A(GB)-9 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, gilt Folgendes:

A(GB)-9.1 Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zustän-

digkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und

- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

A(GB)-9.2 Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

A(GB)-9.3 Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

A(GB)-9.4 Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Abschnitt A(KL) – Klauseln zu Teil A für die Mittlere Ertragsausfallversicherung

Jede dieser Klauseln ist dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

cherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

A 000050 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel

1. Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.
2. Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
3. Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-2.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 25.000 Euro übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenentwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mit beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versi-

D 02000123 Überjährige Haftzeit

1. Abweichend von A1-1.3 ist die im Versicherungsvertrag angegebene Haftzeit vereinbart.
2. Abweichend von A1-13, A1-14 und A1-15 ist die Versicherungssumme für 18 bzw. 24 Monate Haftzeit der zweifache Versicherungswert (siehe A1-13.1), für 36 Monate Haftzeit der dreifache Versicherungswert.
3. Der Bewertungszeitraum (A1-13.2) ist bei 18 bzw. 24 Monaten Haftzeit einheitlich auf 24 Monate festgesetzt, bei 36 Monaten Haftzeit auf 36 Monate.

D 04030123 Ausschluss Terrorakte

In Ergänzung zu A1-3.3 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Versicherung außerdem nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

D 16025023 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine vom Versicherer anerkannte Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform;
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;

- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2.

D 17010023 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel

beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich B3-2.

D 17010123 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel D 17010023 „Elektrische Anlagen“ verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel D 17010023 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

Teil B

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	2
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	2
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	2
B1-4 Folgebeitrag	2
B1-5 Lastschriftverfahren	2
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3
Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	4
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags	4
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	4
B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen	4
Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	5
B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	5
B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)	5
B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
Abschnitt B4 – Weitere Regelungen	8
B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	8
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	8
B4-3 Verjährung	8
B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	9
B4-5 Anzuwendendes Recht	9
B4-6 Embargobestimmung	9

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- a) unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- c) vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-,

Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen nach B1-4.4 und B1-4.5 (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die ande-

ren Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat

oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 **Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**

B3-2.3.1 **Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte

zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

B3-3.1 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.3 **Rechtsfolgen**

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 **Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- g) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle

dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herab-

gesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2

Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der

Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

B4-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 369 6000

Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

B4-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-4.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-4.4 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-4.5 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-6 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.